

## **GAP REFORM 2015 –GREENINGFLÄCHEN BEI DER KULTURPLANUNG 2014/2015 BERÜCKSICHTIGEN!**

Die GAP Reform 2015 ist seit einiger Zeit ein wichtiges und unumgängliches Thema. Die Details der Reform sind bereits mehrfach in der landwirtschaftlichen Presse erläutert worden. Des Weiteren haben die Betriebe Ende Juni eine Broschüre mit dem Thema „Die GAP Reform 2015 im Bereich Direktzahlungen“ erhalten. Neben den häufig gestellten Fragen (FAQ 1 und FAQ 2) können Sie die Broschüre auch auf der folgenden Internetseite herunterladen:

<http://www.ser.public.lu/beihilfen/Gap-Reform-2015/index.html>

Sollten Sie keinen Zugang zu einem Rechner haben kontaktieren Sie Ihren Berater.

**Vom Greening betroffene Betriebe, müssen die entsprechenden Maßnahmen jetzt bei der Anbauplanung 2014/2015 unbedingt berücksichtigen.**

**Folgende Punkte sind jetzt von jedem Betrieb für das Kulturjahr 2014/2015 zu überprüfen:**

1. Sind die Bedingungen der **Anbaudiversifizierung** erfüllt?
2. Werden die Auflagen im Bereich **des Erhalts von Dauergrünland** eingehalten?
3. Sind ausreichend **„ökologisch wertvolle Flächen“** (= EFA-Flächen) auf dem Betrieb vorhanden?

Bitte beachten Sie:

1. **Eigeninitiative ist unbedingt erforderlich:** Die betriebseigenen EFA-Flächen (Waldränder, Hecken, Einzelbäume...) sind grob auszumessen (mit Hilfe von Geoportail) und mit der Tabelle der GAP-Broschüre in „ökologisch wertvolle Fläche“ umzurechnen.  
WICHTIG: EFA-Flächen werden nur auf Acker und Feldfutterflächen innerhalb Luxemburgs berechnet.  
Zur Berechnung der EFA-Flächen und zur Überprüfung der Bedingungen bezüglich der Anbaudiversifizierung und des Erhalts von Dauergrünland können Sie im Zweifelsfall Ihren Berater kontaktieren!
2. Sollten bei der Anbaudiversifizierung bzw. bei den EFA-Flächen nicht alle Auflagen erfüllt sein, so müssen für die **Kulturwahl 2014/2015 Änderungen eingeplant werden. (z.B. bei zusätzlich erforderlicher EFA-Fläche: Freifläche für Leguminosen einplanen bzw. aussäen)**
3. **Zwischenfrüchte die im Rahmen der EFA-Flächen im Spätsommer 2015 eingesät werden sind nicht mit dem Agrarumweltprogramm (AUP) kummulierbar.** (Die AUP-Prämie wird maximal um den Betrag Greeningprämie gekürzt; es wird nur der Differenzbetrag über das Agrarumweltprogramm ausbezahlt)  
Im Rahmen der EFA-Flächen angebauten Zwischenfrüchte werden im Flächenantrag 2015 angemeldet und im Spätsommer 2015 ausgesät!

Der Beratungsdienst der Landwirtschaftskammer